

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen für den Bereich

„Feuerwehrgerätehaus Nieder-/Obereggenen“

in der Gemeinde Schliengen (Gemarkung Niedereggenen)

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen hat am 15.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 4. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Feuerwehrgerätehaus Nieder-/Obereggenen“ gefasst. In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen, die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. In der Zeit vom 04.06.2021 bis zum 05.07.2021 hat eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Ziele und Zwecke der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Schliengen und Bad Bellingen wurde im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt, der am 20.01.2005 vom Landratsamt Lörrach genehmigt und damit wirksam geworden ist. Die letzte umfangreiche Änderung (3. Änderung) des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen, bei der es um mehrere Flächentausche von Wohnbauflächen in den Ortsteilen der Gemeinde Schliengen ging, wurde am 14.02.2020 genehmigt und mit öffentlicher Bekanntmachung am 27.02.2020 wirksam.

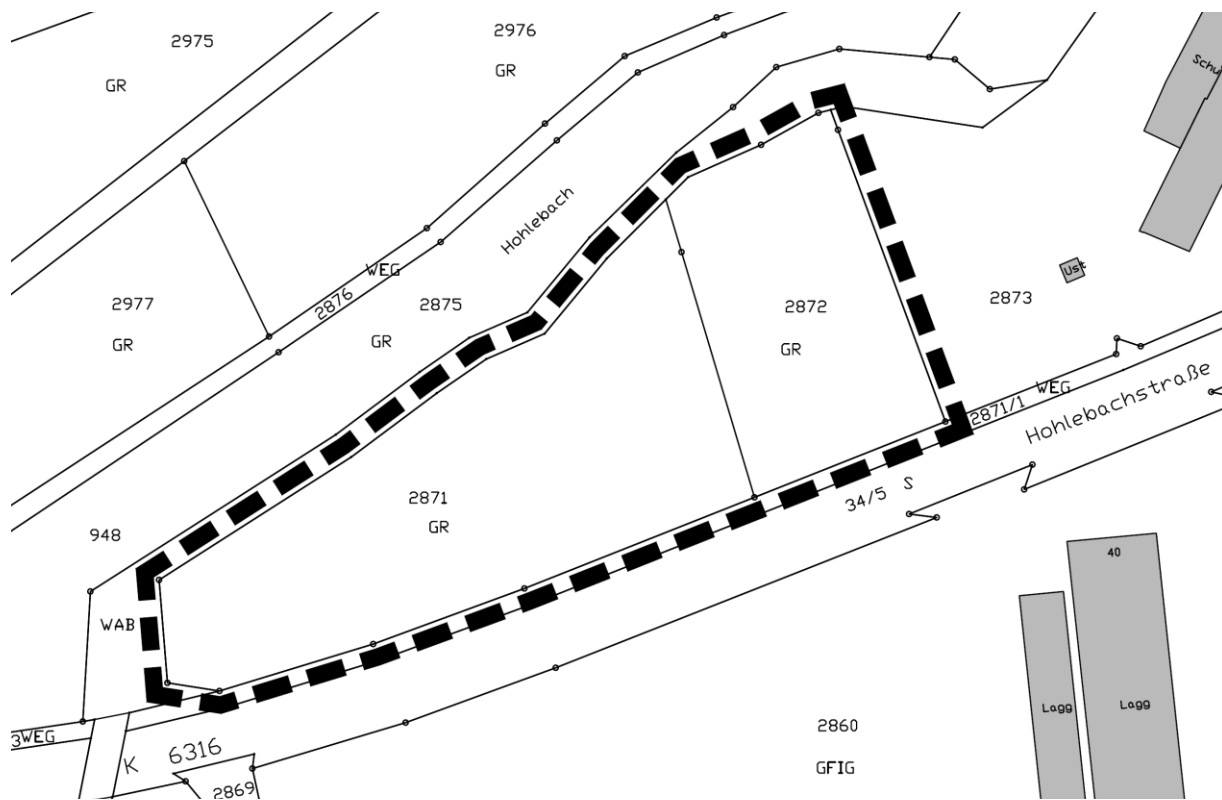
Die beiden bestehenden Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen Niedereggenen und Obereggenen in der Gemeinde Schliengen entsprechen baulich und technisch nicht mehr den heutigen Anforderungen an diese Nutzung. Die Gemeinde Schliengen hat entschieden, der Empfehlung aus dem 2016 erstellten Feuerwehrbedarfsplan nachzukommen und für die Abteilungen Niedereggenen und Obereggenen ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Der gewählte Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus zwischen den Ortsteilen Nieder- und Obereggenen ist derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der VVG Schliengen – Bad Bellingen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Da es sich eindeutig um Grundstücke im Außenbereich handelt, sind für die Realisierung des Neubausowohl die Aufstellung eines Bebauungsplans wie auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese sollen im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung hat zum Inhalt den genannten Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ darzustellen.

Lage des Plangebiets

Der Änderungsbereich liegt direkt nördlich der Hohlebachstraße zwischen den beiden Ortsteilen Niedereggenen und Obereggenen. Nördlich und westlich des Plangebiets verläuft der Hohlebach, südlich wird das Plangebiet durch die Hohlebachstraße (Kreisstraße 6316) begrenzt. Östlich schließt sich das Gelände des Landgasthofs Mattenmühle an.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,44 ha und ist über die Hohlebachstraße an das öffentliche Verkehrsnetz der Gemeinde Schliengen angebunden.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 15.07.2021. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt (o. M.):



Der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und Umweltbericht vom

30.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021 (Auslegungsfrist)

im Rathaus der Gemeinde Schliengen, Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen, Zimmer 4, Telefon 07635 3109-41 sowie im Rathaus der Gemeinde Bad Bellingen, Rheinstraße 25, 79415 Bad Bellingen, Tel. 07635 8119-30 während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Wegen der momentanen Corona-Situation bitten wir um vorherige Terminabsprache.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Schliengen unter www.schliengen.de → *Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen* und auf der Homepage der Gemeinde Bad Bellingen unter www.gemeinde-bad-bellingen.de eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Umweltbericht** mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung (*proECO* Umweltplanung GmbH Wehr)
Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:
 1. auf die Flora und Fauna mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung:
Informationen zum Bestand sowie zu der im Plangebiet als Ausgleichsfläche geplanten Magerwiese und zu den Auswirkungen der Planung auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Informationen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs am Hohlebach.
Informationen zum Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien und zu

potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten sowie den erforderlichen Maßnahmen (insbesondere bei Reptilien) zur Verhinderung von Verbotstatbeständen.

2. auf den Boden:

Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden im Hinblick auf den Verlust natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserreislauf, Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen). Informationen zur Verwendung der Aushubmassen auf dem Gelände und der im Geltungsbereich als Ausgleichsmaßnahme herzustellenden Magerwiese.

3. auf die Landschaft:

Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der künftigen Bebauung. Information zur Grüngestaltung des Geltungsbereichs durch Begrünungsmaßnahmen und den Erhalt des Hohlebach-Galeriewaldes.

4. auf das Klima:

Informationen über die relativ geringe Beeinträchtigung des Lokalklimas durch zusätzliche Flächenversiegelung.

5. auf den Menschen:

Informationen zur Wohnqualität im Umfeld des Geltungsbereichs. Die Lärmauswirkungen werden in einem eigenen Gutachten betrachtet.

6. auf das Wasser:

Informationen zum Schutzgut Grundwasser einschließlich Niederschlagsversickerung und zur Versiegelung von Flächen, auf welchen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten ist.

7. auf Kulturgüter:

Informationen zur potenziellen Beeinträchtigung von Kulturgütern (landwirtschaftliche Produktionsfläche, archäologische Funde) im Plangebiet sowie über die weitere landwirtschaftliche Nutzung der anzulegenden Magerwiese zur Minderung dieser Beeinträchtigungen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Lörrach – Fachbereich Klima & Boden vom 01.07.2021:
Es wird auf die Belange des Schutzgutes Boden eingegangen. Außerdem wird auf die Starkregen- und Erosionsgefahrenkarten hingewiesen.
- Landratsamt Lörrach – Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz vom 01.07.2021:
Es werden Empfehlungen zu den notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.
- Landesnaturschutzverband vom 05.07.2021/07.04.2021:
Die Platzierung der Fläche F1 entlang des Hohlebaches wird als sinnvoll betrachtet. Da der Hohlebach-Biotopverbund an dieser Stelle eine wichtige Querungsmöglichkeit darstellt, wird angeregt, ein weiteres Grundstück nördlich des Hohlebachs für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen. Ebenso wird angeregt, zu prüfen, ob der Straßendurchlass des Baches für die aquatische und terrestrische Fauna optimiert werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung im Rathaus der Gemeinde Schliengen, Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen, Zimmer 4, sowie im Rathaus der Gemeinde Bad Bellingen, Rheinstraße 25, 79415 Bad Bellingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schliengen, 21./22. Juli 2021

Dr. Christian Renkert
Bürgermeister, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft